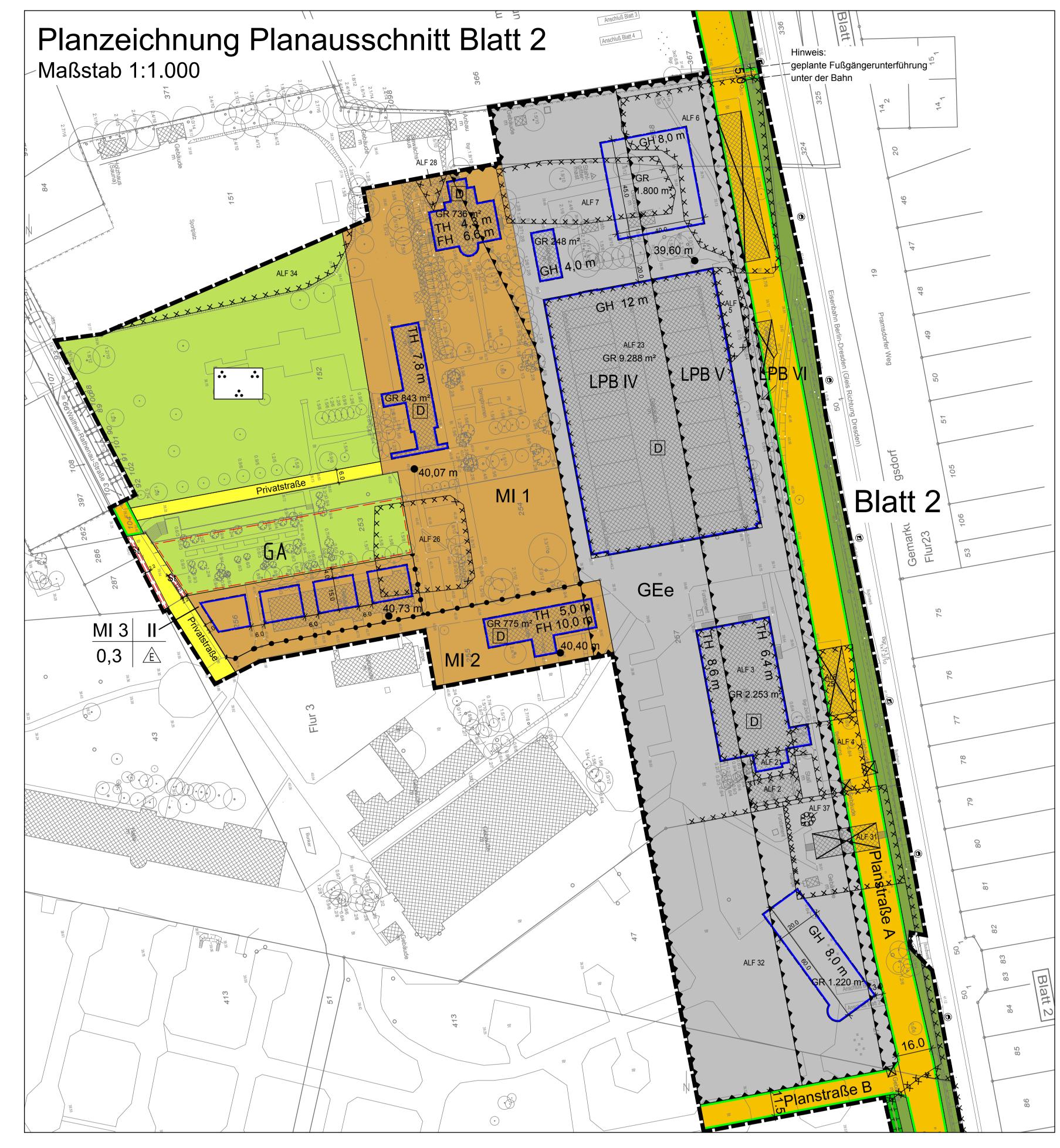
Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" der Gemeinde Rangsdorf





PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO), mit Bezeichnung (beispielhaft) Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO) GEe z.B. **0,2** maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) maximal zulässige Grundfläche (GR) (§ 19 BauNVO) nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO) maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) z.B. 📙 maximal zulässige Firsthöhe (§ 18 BauNVO) z.B. **TH 5 m** maximal zulässige Traufhöhe (§ 18 BauNVO) z.B. **GH 8 m** maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO) Baugrenze (§ 23 BauNVO) 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Private Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie 3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

> Öffentliche Grünfläche Private Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage

> > Private Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage Gemeinschaftsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

4. Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

z.B. Lärmpegelbereich IV Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Geländehöhenpunkt in m über HN als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung im Bebauungsplan Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB) Altlastenverdachtsflächen Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

> Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Abgrenzung Bodendenkmal

Bahnanlagen

Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Notte-Niederung"

Oberleitungsmasten an der Eisenbahnstrecke

SONSTIGE PLANZEICHEN

Zum Abriss vorgesehene Gebäude innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Sonstige nichterklärte Planzeichen entstammen der Plangrundlage und entfalten

keinen Normcharakter. **TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung 1. Im Mischgebiet (MI) werden die gemäß § 6 Abs.2 Nr. 6 bis 8 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe,

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 6 Abs.3 BauNVO - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in

Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets gemäß § 1 Abs.5 und 6 BauNVO ausgeschlossen. 2.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Anlagen für sportliche Zwecke,

gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO zulässig, soweit sie das Wohnen im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO nicht wesentlich stören.

2.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) ist die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig.

2.3 Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Lagerplätze und

die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für ihm gegenüber in in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie

werden im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO Maß der baulichen Nutzung

3. In den mit MI 1 und MI 2 bezeichneten Mischgebieten darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen um bis zu 20% überschritten werden. In dem mit MI 3 bezeichneten Mischgebiet ist eine Überschreitung um bis zu 50% zulässig. Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten Wasser- und luftdurchlässig angelegte Flächen sowie die Grundflächen von Garagen und Nebengebäuden, deren Überdachung begrünt ist, werden nur zur Hälfte auf die

4. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen. Eine Überschreitung ist bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Die als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhen /Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf den für das jeweilige Baugebiet bestimmten Höhenbezugspunkt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

Verkehrsflächen

5. Die auf den Baugrundstücken des Mischgebietes MI 3 notwendigen Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind unzulässig.

Flächen für Gemeinschaftsanlagen

zulässige Grundfläche angerechnet.

- Tankstellen sowie

6. Die mit "GA" bezeichnete private Grünfläche – Gemeinschaftsgrünfläche – wird zugunsten der Grundstücke des MI 3 festgesetzt.

7. Innerhalb der Gemeinschaftsgrünfläche ist die Errichtung eines Gebäudes für Abstellzwecke zulässig. Die Grundfläche darf höchstens 20 qm betragen. **Immissionsschutz** 8. Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit LPB IV, LPB V und LPB VI

gekennzeichneten Flächen müssen die Außenfassaden und Dächer über zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen von Wohnungen und Büroräumen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße R'w nach DIN 4109, Ausgabe 1989 aufweisen.

Lärmpegelbereich V Lärmpegelbereich VI Alle Schlafzimmerfenster im Plangebiet müssen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen versehen werden, die im geöffneten Zustand das Bauschalldämm-Maß der Fassade nicht verschlechtern. In den Lärmpegelbereichen IV, V und VI sind alle Aufenthaltsräume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen,

die im geöffneten Zustand das Bauschalldämm-Maß der Fassade nicht

Bauschalldämm-Maß (dB) R'w Bauschalldämm-Maß (dB) R'w

Die DIN 4109 kann im Bauamt der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf eingesehen werden.

9. Entlang der Planstraße A sind innerhalb der Verkehrsfläche westlich der Fahrbahn

Grünordnerische Festsetzungen

Lärmpegelbereich IV

verschlechtern, zu versehen.

mindestens 269 Bäume in gleichmäßigem Abstand zu pflanzen. Es sind Arten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden, deren Wuchshöhe 20m nicht überschreiten darf. Der Stammumfang muss mindestens 12/18 cm betragen. Zwischen der Planstraße A und der Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind Baumpflanzungen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

10. Am nördlichen Rand des eingeschränkten Gewerbegebietes sind 13 Bäume aus der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Der Stammumfang muss mindestens 12/18 cm betragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

11. Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine mindestens 3-reihige Heckenpflanzung mit mindestens 1 Strauch pro 1,5 m² der Pflanzenliste 2

12. Auf privaten Verkehrsflächen sowie innerhalb von Baugebieten sind Stellplätze sowie Gehwege in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (§ 9 Abs.1

Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO) 13. Werbeanlagen sind im MI nicht zulässig.

14. Im GEe dürfen Werbeanlagen, die an Gebäuden angebracht sind, die Traufhöhe der Gebäude nicht überragen. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf nicht mehr als 10% der jeweiligen Wandfläche betragen.

15. Bei Werbung auf freistehenden Schildern und Masten darf die Ansichtsfläche eine Größe von 6,0 m² und eine Gesamthöhe von 5,0 m über dem nächst gelegenen festgesetzten Geländehöhenpunkt nicht überschreiten. Bei Grundstücken, deren Straßenfront mehr als 40,0 m beträgt, ist pro angefangene 40,0 m Straßenfront eine Werbeanlage zulässig. Zusätzlich ist je angefangene 20 m Straßenfront eine Werbeanlage als Fahne zulässig.

16. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig: Werbeanlagen mit Leuchtfarben, fluoreszierender Farbgebung oder reflektierenden

anzulegen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).

Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung, Werbeanlagen an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen,

 Werbung auf Dächern oder in Dachflächen integriert. Hinweise

Im Bereich des Bahnübergangs Pramsdorfer Straße und östlich davon befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ein Bodendenkmal (Siedlung der Ur- und Frühgeschichte sowie das im Mittelalter gegründete und später wüst gefallene Dorf "Prodensdunk"). Abgrenzung Bodendenkmal siehe nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG) zu schützen. Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Für die Ausführung von Erd- und Tiefbauarbeiten ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Diese Munitionsfreiheitsbescheinigung kann beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit einer Fachfirma, beigebracht werden.

Ausnahme besteht für Abbruchmaßnahmen bis zur Geländeoberkante und für Arbeiten auf bereits durch Kampfmittelberäumungsmaßnahmen entsprechend Räumstellenprotokoll frei gegebene Flächen. Hierfür ist keine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten Auflagen hinsichtlich des Artenschutzes, die bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind. Diese betreffen insbesondere Bauzeitenregelungen und Kontrolle auf Nistplätze von Vögeln und Fledermäusen vor der Fällung von Bäumen, der Beseitigung von Gehölzen oder dem Abriss bzw. dem Umbau von Gebäuden. Einzelheiten sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming abzustimmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722).

(Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11 Juni 2013 (BGBI. I S. 1548). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI I S. 1509). Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI. I/16,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des

Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258). Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom

21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, ber. GVBl. I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16,

VERFAHRENSVERMERKE

Rangsdorf, den

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" sowie die beigefügte Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich ... ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme

> (Unterschrift) (Unterschrift) Vorsitzender der Gemeindevertretung

2. Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am den Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder", bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Rangsdorf, den

Rangsdorf, den (Unterschrift) (Unterschrift) Vorsitzender der Gemeindevertretung

3. Der Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" in der Fassung vom ...

ausgefertigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird beigefügt. Rangsdorf, den

(Unterschrift) Vorsitzender der Gemeindevertretung

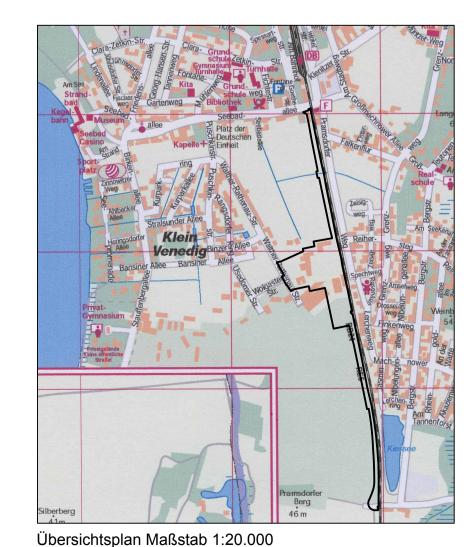
4. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß §

44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" am in der Fassung vom in Kraft getreten. Rangsdorf, den Rangsdorf, den

(Unterschrift) Vorsitzender der Gemeindevertretung 5. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wildau, den

Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" Gemeinde Rangsdorf



über die folgenden Flurstücke:

73 der Flur 10; 344, 345, 346 (tlw.), 360 (tlw.), 363 - 368 (tlw.), 1171, 1172, 1184 und 1185 der Flur 11; 152, 253 - 256, 47 (tlw.), 104 (tlw.), 257 (tlw.) und 441 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Rangsdorf sowie 1 (tlw.), 6 (tlw.) und 7 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Groß Machnow

Stand: 10. April 2017 - Satzungsbeschluss

Kock & Lünz GmbH Architekten und Ingenieure Kurfürstendamm 36 10179 Berlin Telefon 030 / 74 73 43 33 E-Mail: info@kock-luenz.de